

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 343

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 01. August 2022

Nr. 10, 29. Jahrgang

Inhalt	Seite
<b>Bekanntmachungen des Amtes Odervorland</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage in Alt Madlitz“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Alt Madlitz im Parallelverfahren	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Biegen der Gemeinde Briesen (Mark)	Seite 2
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) im Bereich des Bebauungsplanes „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)	Seite 2
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 13a BauGB im Bereich des Bebauungsplans „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Pillgram im Bereich „Altgerechtes Wohnen in Pillgram“	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Altgerechtes Wohnen in Pillgram“ für den Ortsteil Pillgram der Gemeinde Jacobsdorf	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfes zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ der Gemeinde Berkenbrück gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 6
Bekanntgabe von Beschlüssen	
Amtsausschuss	Seite 7
Gemeindevertretung Berkenbrück	Seite 8
Gemeindevertretung Briesen (Mark)	Seite 9
Gemeindevertretung Jacobsdorf	Seite 11
Gemeindevertretung Steinhöfel	Seite 12
FFH-Gebiet Kersdorfer See	Seite 13
Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für das Haushaltsjahr 2022	Seite 13
Jagdgenossenschaft Tempelberg	Seite 14
Öffentliche Bekanntmachung Ankündigung der geplanten Einziehungsabsicht Gemeindestraße „Petershagener Straße Seitenarm“ im OT Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf	Seite 14
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) OT Falkenberg Widmungsverfügung für die Verkehrsfläche im Bebauungsgebiet „Falkenberg“ Gemeinde Briesen (Mark), OT Falkenberg	Seite 15
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde	Seite 15

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage in Alt Madlitz“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Alt Madlitz im Parallelverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.06.2022 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage in Alt Madlitz“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Alt Madlitz im Parallelverfahren beschlossen. Das Plangebiet umfasst den nachstehend abgebildeten Geltungsbereich nordöstlich der Ortslage Alt Madlitz. Der vorgesehene Geltungsbereich umfasst dabei folgende Flurstücke in der Gemarkung Alt Madlitz, Flur 001, Flurstücke: 191, 192, 194 bis, 197, 199, 200, 204 bis 213, 217 bis 224, 225/1, 225/2, 226 bis 236, 247 bis 252, 257 bis 261 und 281. Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 150 ha.

Die vorliegenden Investitionsabsichten des Vorhabenträgers Elysium Solar zielen darauf ab, den Standort zukunftsorientiert für die Erzeugung von nachhaltiger Solarenergie mit multifunktionaler PV-Mehrfachnutzung zu entwickeln. Dies soll in Kooperation mit einem regional ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen erfolgen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die folgenden allgemeinen Ziele und Zwecke angestrebt werden:

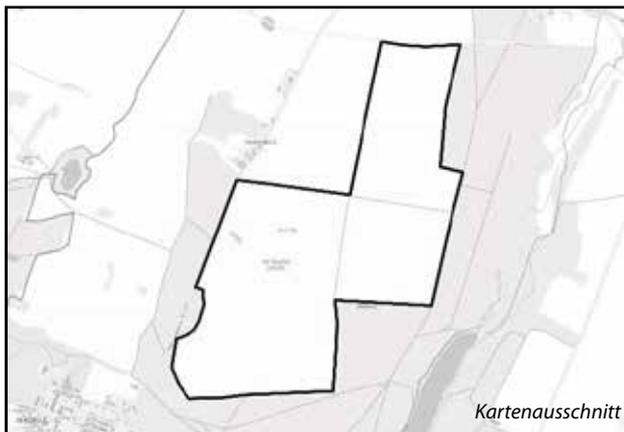
- Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO für Agri-Photovoltaik zur Energieerzeugung inklusive Nebenanlagen mit landwirtschaftlicher Ko-Nutzung und einer optionalen Stromspeicheranlage mit Batterien,
- Nutzung erneuerbarer Energien,
- Verbesserung und Erhöhung der Biodiversität,
- Schaffung von nachhaltigen Nutzungskonzepten für die Landwirtschaft,
- Durchführung einer Begleitforschung,
- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie Belebung der lokalen Wirtschaft,
- Nachnutzung bestehender Infrastruktur
- Eingriff in das Landschaftsbild mit Begrünung sowie Sichtschutzmaßnahmen verhältnismäßig gering zu halten.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach § 3 und § 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren. Der Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird dabei gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Der Flächennutzungsplan stellt den oben beschriebenen Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik mit Landwirtschaft“ geändert werden. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Auf das entsprechende Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Briesen (Mark), den 30.06.2022

gez. Marlen Rost  
Amsdirektorin



Kartenausschnitt

### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Biegen der Gemeinde Briesen (Mark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.06.2022 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Biegen beschlossen.

#### Ziel und Zweck der Planung:

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 kann eine Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen sowie nach Nr. 3 einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Mit den städtebaulichen Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB besitzen Gemeinden ergänzend zu der Bebauungsplanung die Möglichkeit, den unbeplanten Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abzugrenzen und dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben steuernd zu gestalten.

Bislang existiert für den Ortsteil Biegen der Gemeinde Briesen (Mark) keine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

Briesen (Mark), den 28.06.2022

gez. Marlen Rost  
Amsdirektorin



### **Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einstellung des Bauleitplan- verfahrens zur 7. Änderung des Flächen- nutzungsplans für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) im Bereich des Bebauungsplanes „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.06.2022 beschlossen, den von der Gemeindevertretung am 17.06.2021 gefassten Beschluss zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen im Bereich des Bebauungsplanes „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) aufzuheben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen erfolgte gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Aufgrund der im 2. Entwurf des Bebauungsplans vollzogenen Nutzungsänderung in eine Gemeinbedarfsfläche, entsteht eine Abweichung zum Flächennutzungsplan, der für die Fläche die Nutzung als Mischgebiet festsetzt. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Berichtigung eines Flächennutzungsplans gemäß § 13a BauGB erfordert nicht die Aufstellung eines separaten Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar. Vorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen finden keine Anwendung. Die Berichtigung des Flächennutzungsplans ist durch die Gemeinde zu beschließen. Es bedarf jedoch keiner ortsüblichen Bekanntmachung und keiner Genehmigung durch die zuständige Bauordnungsbehörde. Aus diesen Gründen steht ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans im Widerspruch zu den Grundsätzen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB. Das Aufstellungsverfahren ist daher einzustellen.

Die Aufhebung des vorgenannten Aufstellungsbeschlusses vom 17.06.2021 wird hiermit bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 28.06.2022

gez. Marlen Rost  
Amsdirektorin



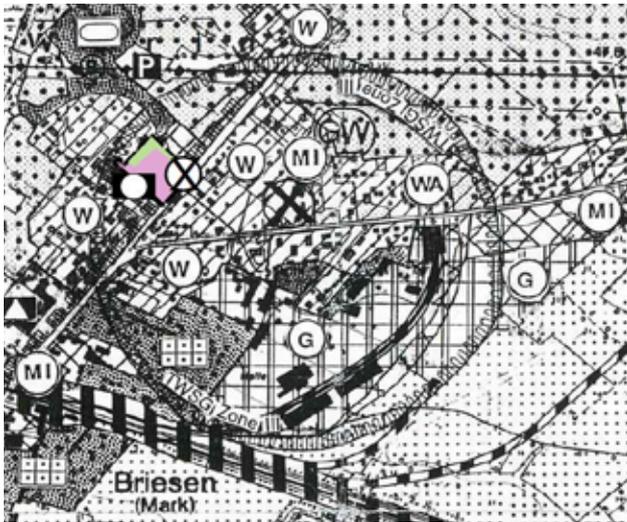
### **Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die 1. Berichtigung des Flä- chennutzungsplans für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 13a BauGB im Bereich des Bebauungsplans „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.06.2022 die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen der

Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 13a BauGB im Bereich des Bebauungsplans „Petershagener Straße“ beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen erfolgte gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Aufgrund der im 2. Entwurf des Bebauungsplans vollzogenen Nutzungsänderung in eine Gemeinbedarfsfläche, entsteht eine Abweichung zum Flächennutzungsplan, der für die Fläche die Nutzung als Mischgebiet festsetzt. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird durch die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans im v.g. Bereich nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan wurde daher im Wege der Berichtigung angepasst.

Vorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen finden keine Anwendung. Die Berichtigung des Flächennutzungsplans ist durch die Gemeinde zu beschließen. Es bedarf jedoch keiner ortsüblichen Bekanntmachung und keiner Genehmigung durch die zuständige Bauordnungsbehörde. Der Beschluss über die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) wird hiermit dennoch bekanntgemacht.



Auszug aus der 1. Berichtigung zum gültigen Flächennutzungsplan Briesen

Briesen (Mark), den 28.06.2022

gez. Marlen Rost  
Amtsdirktorin



**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Jacobsdorf über die  
Genehmigung der 5. Änderung des  
Flächennutzungsplans der Gemeinde  
Jacobsdorf für den Ortsteil Pillgram im  
Bereich „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 17.03.2022 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Pillgram im Bereich

„Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ wurde von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Verfügung zur Genehmigung der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschlossenen 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte am 30.05.2022 mit Az. 63.02-51.10.20-20132-22-92.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die 5. Änderung des



Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Pillgram im Bereich „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ wird am Tag der Bekanntmachung wirksam.

Darstellung des Änderungsbereiches

Jedermann kann die genehmigte 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab dem 01.09.2022 im

Amt Odervorland  
Bauamt  
Bahnhofstr. 3-4  
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
einsehen.

Es wird um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607/89710) gebeten. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Briesen (Mark), den 04.07.2022

gez. M. Rost  
Amtsdirktorin



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ für den Ortsteil Pillgram der Gemeinde Jacobsdorf

Die am 17.03.2022 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf als Satzung beschlossene 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ für den Ortsteil Pillgram der Gemeinde Jacobsdorf und die Billigung der Begründung zur Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Er umfasst die Flurstücke 107/1, 457 und 458 sowie 607 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Pillgram.



Darstellung des Geltungs- bzw. Änderungsbereiches

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02 „Altengerechtes Wohnen in Pillgram“ mit Planzeichnung und Begründung, den Umweltbericht, den Vorhaben- und Erschließungsplan und die zusammenfassende Erklärung ab dem 01.09.2022 im

Amt Odervorland  
Bauamt  
Bahnhofstr. 3-4  
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
einsehen.

Es wird um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607/89710) gebeten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44

Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Bebauungsplan und die Begründung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt ([www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de)) und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht (§ 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch).

Briesen (Mark), den 04.07.2022

gez. M. Rost  
Amdsirektorin



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.06.2022 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Berkenbrück im Bereich des Bebauungsplans „Bahnhofstraße“ gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) liegen der Plan und die Begründung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Berkenbrück einschließlich Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Die Auslegung bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **15.08.2022 bis 16.09.2022**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,  
Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen,  
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Odervorland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ (als gesonderter Teil der Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans),
- (2) Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ (als gesonderter Teil der Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans),
- (3) Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der bisherigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

In ihnen werden im Hinblick auf die Auswirkungen der Planungs- und Entwicklungsabsichten folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben:

### 1.) Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Rechtliche Grundlage bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG), welche die rahmenrechtlichen Vorschriften ausfüllen. Ergänzt wird das Bundesnaturschutzgesetz durch die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV).

Wälder und Forste fallen außerdem unter das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).

Grundsätzlich sind Natur- und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes als Lebensgrundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wieder herzustellen. Dies dient der dauerhaften Sicherung

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Regenerierfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und
- der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten.

### Artenschutz

Die erforderliche Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes hat gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG zu erfolgen. Hierbei konzentriert sich die Betrachtung darauf, ob mit dem Vorhaben die Maßgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG (Zugriffsverbote) verletzt werden können.

Auf der Grundlage der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird das Artenspektrum relevanter Arten ermittelt, das potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45, Abs. 7 BNatSchG geprüft.

### 2.) Schutzgüter Boden und Wasser:

#### Boden

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) mit seinem untergesetzlichen Regelwerk (u.a. der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) und dem ergänzenden Landes-Bodenschutzgesetz bilden die einheitliche Voraussetzung für den vorbeugenden Bodenschutz und die Altlastensanierung. Im Verhältnis zum Fachrecht tritt das Bodenschutzgesetz jedoch häufig zurück; es ergänzt lediglich die seit langem bestehenden und über zahlreiche Gesetze verstreuten, den Boden schützenden Einzelregelungen.

Die nachfolgende Aufzählung listet die wichtigsten Ziele des Bodenschutzes auf:

- Begrenzung bzw. Reduktion des Flächenverbrauchs: Dieses Ziel bezieht sich vor allem auf die Neubeanspruchung von Flächen,
- Erhaltung von Böden, deren Überformung noch sehr gering ist. Grundsätzlich sollten bei der Neubeanspruchung von Flächen die natürlichen Bodentypen erhalten bleiben,
- Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge und/oder Verdichtung, die aufgrund der Empfindlichkeit

des Bodens zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Bodenfunktionen führen,

- Minimierung der flächenhaften Bodenversiegelung und Widernutzung bereits baulich genutzter Flächen,
- Schutz der Böden vor Erosion, Stabilisierung des Bodengefüges.

#### Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Landeswassergesetz enthalten die fachgesetzlichen Regelungen zum Gewässerschutz. Die nachfolgende Aufzählung listet die wichtigsten Ziele des Wasserschutzes auf:

- Vermeidung der Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser
- Verschlechterungsverbot für den Zustand von Grundwasserkörpern
- Sicherung der Wasserversorgung hinsichtlich Menge und Qualität
- Vermeidung bzw. Reinigung mindestens nach dem Stand der Technik
- Erhaltung von natürlichen Rückhalteflächen

### 3.) Schutzgüter Klima und Lufthygiene:

Die Schutzgüter Klima und Luft werden als schützenswerte Belange im Raumordnungsgesetz, im Landesplanungsgesetz sowie in den Fachgesetzen wie z. B. dem Bundesnaturschutzgesetz genannt.

Folgende Ziele für Luft und Klima werden genannt:

- Gutes Bioklima im bebauten Bereich (Aufenthaltsqualität im Freien), insbesondere durch gute strahlungsklimatische Verhältnisse sowie durch gute windklimatische Verhältnisse
- Minimierung der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens
- Verringerung der Emissionen klimarelevanter Gase wie CO<sub>2</sub> etc., Luftschadstoffen; Quellgruppen Haushalte, Verkehr, Gewerbe und Industrie
- Erhalten, Schaffen und Optimieren von Flächen mit Immissionsschutzfunktion.

Rechtliche Grundlage bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG), welche die rahmenrechtlichen Vorschriften ausfüllen.

Um in der Bauleitplanung für das Schutzgut Landschaft die Auswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen beschreiben, bewerten und darüber hinaus Flächen und/oder Maßnahmen festlegen zu können, müssen zunächst die Ziele klar sein. Dies dient der dauerhaften Sicherung

- Tier- und Pflanzenwelt
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft. Diese sind in § 1 BNatSchG benannt. Dabei ist für das Schutzgut Landschaft folgendes relevant:
- Der Naturhaushalt ist in seinen räumlichen abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden Strukturen erhalten, entwickelt oder wieder hergestellt werden.
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten können.
- Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.

- Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten.
- Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen.
- Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern.

#### 4.) Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter:

Eine gesetzliche Grundlage für den Kultur- und Sachgüterschutz bildet das Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg. Eine weitere gesetzliche Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz. Dort ist als Grundsatz in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG der Kulturgüterschutz verankert. Eine weitere in diesem Komplex bislang weniger beachtete gesetzliche Grundlage ist die in § 2 Abs. 2 BBodSchG benannte Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Wichtigstes Ziel ist der Erhalt der Kulturgüter. Auch bei den Sachgütern steht der Erhalt im Vordergrund; unter Umständen können diese aber auch wiederhergestellt werden. Für die natürlichen Ressourcen steht der Schutz im Vordergrund.

Als allgemeine Ziele gelten:

- Bewahrung des kulturellen Erbes
- Schutz traditionsgeprägter Siedlungen und kulturhistorisch bedeutsamer Einzelbauwerke
- Schutz von in Denkmallisten eingetragenen Kulturdenkmälern
- Schutz von Sachgütern vor Wertverlusten
- Erhalt von Ensembles der Kulturlandschaft und von Denkmälern

#### 5.) Schutzgut Mensch:

Rechtliche Grundlage bilden das Bundesimmissionsschutzgesetz einschl. der Verwaltungsvorschriften, das Baugesetzbuch sowie einschlägige DIN-Normen (DIN 18005). Das Naturschutzgesetz ist von Belang, da die Landschaftsplanung die Erfordernisse und Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur- und Landschaft auch als Erholungs- und Erlebnisraum des Menschen darstellt.

Um in der Bauleitplanung für das Schutzgut Mensch die Auswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen beschreiben, bewerten und darüber hinaus Flächen und/oder Maßnahmen festlegen zu können, müssen zunächst die Ziele klar sein. Grundsätzlich sind zur Sicherung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen und damit der Bevölkerung insgesamt folgende Ziele erforderlich:

- Sicherung einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen
- Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Sicherung von Flächen für Freizeit und Erholung vor allem in Wohnungsnahe
- Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufgrund ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen.

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder während der Dienststunden des Amtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des

Flächennutzungsplans gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Berkenbrück wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

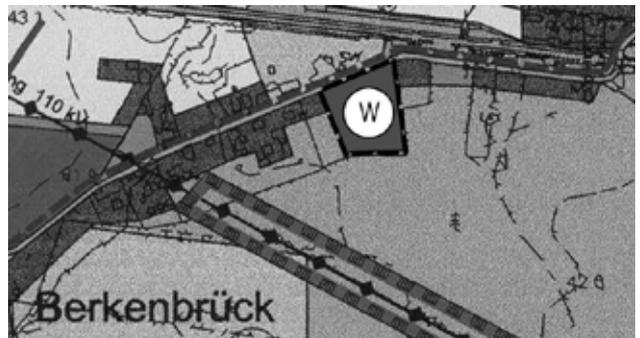
Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Briesen (Mark), den 05.07.2022

gez. Marlen Rost  
Amtsdirktorin



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Berkenbrück

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfes zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ der Gemeinde Berkenbrück gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 09.06.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ der Gemeinde Berkenbrück beschlossen. Auf ihrer Sitzung am 28.06.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hierzu den Vorentwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand April 2022) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. (1) BauGB soll die Öffentlichkeit durch die Auslegung frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden.

Gemäß § 4 Abs. (1) BauGB werden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann von der Auslegung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

#### Ziel und Zweck der Planung:

Der seit 1998 rechtskräftige Bebauungsplan „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ wurde seit seiner Aufstellung nur in einem Teilbereich (Flächen nördlich der Waldstraße) umgesetzt. Wesentliche Teile des Plangebiets sind nach wie vor nicht entsprechend der Ziele des Bebauungsplanes bebaut bzw. in ihrem ursprünglichen Zustand.

Der nordwestliche Bereich des Bebauungsplans ist im festgesetzten Gewerbegebiet zwischen Waldstraße und Bahnhofstraße mit einem teilgewerblich genutzten Wohngebäude (Friseur) auf dem Flurstück 645 (Waldstraße 1) und einem gewerblich genutzten Gebäude auf dem Flurstück 690 (Waldstraße 3) bebaut. Die Freiflächen im nördlichen Bereich (Flurstücke 648 und 650) werden als den Wohnnutzungen an der Bahnhofstraße zugehörige Gärten genutzt.

Bei der Erteilung von Baugenehmigungen in dem Bereich wurden aufgrund der detaillierten und gestalterisch ambitionierten Regelungen des Bebauungsplans in der Vergangenheit immer wieder Ausnahmen und Befreiungen durch die Gemeinde erteilt. Der Gebietscharakter entspricht im Bestand nicht mehr den Zielen der Entwicklung eines Gewerbegebiets, die von der Gemeinde mit dem Bebauungsplan ursprünglich verfolgt wurden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans in dem Teilbereich soll auf die restriktiven Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplans verzichtet werden, um eine Bebauung der zwischen der Bestandsbebauung liegenden Flächen im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplans zu ermöglichen.

Ziel der Teilaufhebung des Bebauungsplans ist die Herauslösung einer, aus mehreren Flurstücken bestehenden Fläche, sodass die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben im betreffenden Bereich auf Grundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) erfolgen kann. Die herauszulösenden Flächen lassen sich eindeutig dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Berkenbrück zuordnen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **15.08.2022 bis 16.09.2022**

zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Odervorland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Vorentwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planvorentwurfes Auskunft gegeben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Folgende Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus:

- Vorentwurf zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung

#### Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Berkenbrück wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Briesen (Mark), den 05.07.2022

gez. Marlen Rost  
 Amtsdirektorin



## **Bekanntmachungen des Amtes Odervorland**

### **I. Bekanntgabe von Beschlüssen**

#### **Amts-ausschuss**

In der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 27.06.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

**Beschluss 10/2022 - öffentlich**

Der Amtsausschuss beschließt die Gefahren- und Risikoanalyse des Amtes Odervorland.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 11/2022 - öffentlich**

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland genehmigt die vorliegende Kinder- und Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehren des Amtes Odervorland. Die vorliegende Kinder- und Jugendordnung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 12/2022 - öffentlich**

Der Amtsausschuss wählt Frau Meißner als Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Odervorland.

**Abstimmungsergebnis:** wurde von der Tagesordnung genommen

**Beschluss 13/2022 - öffentlich**

Die Mitglieder des Amtsausschusses beschließen eine 1 % Beteiligung mit Anschaffungskosten in Höhe von 3.500 EUR. Dem folgend wird das Amt Odervorland Gesellschafter der Service Partner Eisenhüttenstadt GmbH (SPE) mit dem Unternehmenszweck Versorgung mit IT-Dienstleistungen und Betreibung eines Rechenzentrums.

Die Verwaltung wird beauftragt, den erstmaligen Erwerb der Beteiligung abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 14/2022 – öffentlich**

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland stimmt der Erarbeitung eines Gefahrenabwehrbedarfsplans für das Amt Odervorland zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Leistung auszuschreiben, zu vergeben und die Durchführung der Arbeiten zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 15/2022 - öffentlich**

Der Amtsausschuss beschließt die Änderung des Stellenplans für tariflich Beschäftigte im Produkt 126000 „Brandschutz“ zur Schaffung einer Stelle für einen hauptamtlichen Geräewart (w/m/d – 1 Vollzeitäquivalent). Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle zu bewerten und auszuschreiben.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja 2 Nein 1 Enthaltung

**Beschluss 16/2022 -öffentlich**

Der Amtsausschuss beschließt die Änderung des Stellenplans für tariflich Beschäftigte im Produkt 126000 „Brandschutz“ zur Schaffung einer weiteren Stelle für einen Sachbearbeiter (w/m/d – 1 Vollzeitäquivalent). Die Verwaltung wird beauftragt die Stelle auszuschreiben.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja 3 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 17/2022 - öffentlich**

Der Amtsausschuss beschließt, die Stadt Frankfurt (Oder) bei ihrer Bewerbung als Standort zur Errichtung eines Zukunftszentrums für Europäische Transformation und Deutsche Einheit zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis:** 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

**Beschluss 18/2022 - öffentlich**

Der Amtsausschuss beschließt die Änderung des Stellenplans für tariflich Beschäftigte zur Schaffung von zwei weiteren Stellen für Sachbearbeitung (w/m/d – 2 Vollzeitäquivalent) in der Verwaltung. Die Verwaltung wird beauftragt die Stellen auszuschreiben.

**Abstimmungsergebnis:** 7 Ja 1 Nein 4 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 27.06.2022 wurde kein Beschluss gefasst.

gez. Marlen Rost  
Amdtdirektorin

## Gemeindevertretung Berkenbrück

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 28.06.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

**Beschluss 2/2022 - öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt ab 01.01.2023 die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG.

Die Verwaltung wird beauftragt, die dazu erforderlichen Anpassungen im Haushaltsprogramm umzusetzen, diese fortlaufend an die rechtlichen und technischen Änderungen anzugleichen und ein internes Kontrollsystem (Tax Compliance Management System - TCMS) für interne steuerliche Regelungen aufzubauen.

**Abstimmungsergebnis:** vertagt

**Beschluss 14/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt, den Zuschuss zur Mittagsversorgung je Portion auf 0,10 EUR je Kind ab dem 01.08.2022 festzusetzen.

Der Differenzbetrag zu den kalkulierten Preisen der Firma VilefaltMenü GmbH muss durch die Personensorgeberechtigten selbst getragen werden.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 16/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Anschaffung und die Aufstellung von insgesamt 2 Containern (Ausstattung mit Duschen) im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pflaumenweg“ im Bereich der Badestelle Berkenbrück mit Gesamtdurchführungskosten in Höhe von ca. 75.000,00 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme planerisch weiter vorzubereiten, einen Bauantrag zu erstellen und einzureichen und die Maßnahme im Anschluss durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 17/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück billigt den vorliegenden Entwurf zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplans „Bebauungsplan für das Gewerbebiet“ der Gemeinde Berkenbrück, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Stand April 2022.

Der Vorentwurf ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für

die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtliche Auswirkung der Planung öffentlich auszulegen. Die Frist der Auslegung wird auf einen Monat (mind. 30 Tage) festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz BauGB, zu unterrichten und zur Äußerung innerhalb der vorgenannten Monatsfrist aufzufordern.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

#### **Beschluss 18/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt, die anteiligen Finanzierungskosten und die anteiligen Tilgungsbeträge für eine Kreditaufnahme im Amt Odervorland zusätzlich zur aktuellen Amtsumlage in den zukünftigen Haushalten der Gemeinde entsprechend im Ergebnis- und Finanzhaushalt einzuplanen. Der Kredit wird zur Finanzierung des Verwaltungsneubaus im Amt Odervorland benötigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Beträge in den zukünftigen Haushalten zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

#### **Beschluss 19/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück billigt den vorliegenden Entwurf (Stand: Mai 2022) der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

#### **Beschluss 20/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt überplanmäßige Ausgaben für Instandsetzungsarbeiten der Beleuchtungsanlage am Strand in Berkenbrück in Höhe von 15.100,00 € für das Haushaltsjahr 2022.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen, den Auftrag auszuführen und abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 28.06.2022 wurde kein Beschluss gefasst.

gez. Marlen Rost  
Amdirektorin

## **Gemeindevertretung Briesen (Mark)**

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 23.06.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

#### **Beschluss 9/2022 – öffentlich**

Die Gemeinde Briesen (Mark) beschließt den Zuschuss zur Mittagversorgung je Portion auf 0,50 EUR je Kind ab dem 01.08.2022 festzusetzen.

Der Differenzbetrag zu den kalkulierten Preisen der Firma Vielfalt-Menü GmbH muss durch die Personensorgeberechtigten selbst getragen werden.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

#### **Beschluss 10/2022 - öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt der Verpflichtungserklärung zur Ersatzmaßnahme „Renaturierung Maserpfuhl“ in der Gemeinde Jacobsdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Biegen“ in der vorliegenden Fassung zu.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

#### **Beschluss 12/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung Briesen beschließt, die Widmung der Anliegerstraße als Gemeindestraße „Falkenberg“ auf Grundlage § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

#### **Beschluss 13/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit Haushaltsplan der Gemeinde in der vorliegenden Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsplan 2022 auszuführen und regelmäßigen Bericht zu erstatten.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja            1 Nein    0 Enthaltung

#### **Beschluss 15/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt den Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 zu bewirtschaften.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

#### **Beschluss 16/2022 - öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt den Wirtschaftsplan in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) für das Haushaltsjahr 2022. Die Verwaltung wird beauftragt, die ordnungsgemäße Durchführung des Wirtschaftsplanes 2022 zu überwachen, zu kontrollieren und regelmäßigen Bericht zu erstatten.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

#### **Beschluss 17/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Errichtung einer Lesecke als Treffpunkt für Alt und Jung, vorbehaltlich der Bestätigung der beantragten Fördermittel, im Ortsteil Briesen (Mark). Der Aufstellungsort ist mit dem Ortsbeirat abzustimmen.

Die Verwaltung wird beauftragt das Projekt abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 11 Ja            2 Nein    0 Enthaltung

**Beschluss 18/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Erweiterung der multifunktionalen Spiel- und Begegnungsstätte im OT Briesen vorbehaltlich der Bestätigung der beantragten Fördermittel.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja      0 Nein      1 Enthaltung

**Beschluss 19/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, die für das Haushaltsjahr 2022 geplanten Investitionen in Höhe von 31.500 EUR am Hort in Briesen umzusetzen.

3652002022001 – Zaun am Hort

3652002022002 – Umbau der Außenbeleuchtung am Hort

Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahmen abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja      1 Nein      0 Enthaltung

**Beschluss 20/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) im Bereich des Bebauungsplans „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark).

Der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens bzw. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja      0 Nein      0 Enthaltung

**Beschluss 21/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 13a BauGB im Bereich des Bebauungsplans „Petershagener Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark). Vorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen finden keine Anwendung. Die Berichtigung des Flächennutzungsplans ist durch die Gemeinde zu beschließen. Es bedarf jedoch keiner ortsüblichen Bekanntmachung und keiner Genehmigung durch die zuständige Bauordnungsbehörde. Die Gemeinde wird den Beschluss dennoch ortsüblich bekanntmachen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja      0 Nein      0 Enthaltung

**Beschluss 22/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt auf Antragstellung der Elysium Solar GmbH die Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage in Alt Madlitz“ und die Einleitung des Bauleitverfahrens für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Alt Madlitz. Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich der Ortslage Alt Madlitz.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauleitverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Durchführung der Planänderungen im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller Elysium Solar GmbH.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans für Alt Madlitz ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:** 11 Ja      0 Nein      1 Enthaltung

**Mitwirkungsverbot:** 1

**Beschluss 23/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 33 Abs. 2 GewStG zur Zerlegung des Gewerbesteuerermessbetrages der Sparkasse Oder – Spree ab dem 01.01.2022 zu.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja      0 Nein      1 Enthaltung

**Beschluss 24/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Biegen zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile sowie zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist im Amtsblatt des Amtes Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Planungsleistungen auszuschreiben und das Planverfahren durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja      0 Nein      0 Enthaltung

**Beschluss 25/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, die anteiligen Finanzierungskosten und die anteiligen Tilgungsbeiträge für eine Kreditaufnahme im Amt Odervorland zusätzlich zur Amtsumlage in den zukünftigen Haushalten der Gemeinde entsprechend im Ergebnis- und Finanzhaushalt einzuplanen. Der Kredit wird zur Finanzierung des Verwaltungsneubaus im Amt Odervorland benötigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Beträge in den zukünftigen Haushalten zu berücksichtigen

**Abstimmungsergebnis:** 11 Ja      0 Nein      2 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 23.06.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

**Beschluss 11/2022 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt der Nutzungsvereinbarung für Räumlichkeiten im Gemeinde-/Vereinshaus in der Karl-Marx-Straße 3 im Ortsteil Briesen mit dem Twenty Six-Darters Briesen (Mark) e.V. in der vorliegenden Fassung zu.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja      1 Nein      0 Enthaltung

**Beschluss 14/2022 - nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, den Vertrag mit der TSZ gGmbH Fürstenwalde für einen Mitarbeiter neu abzuschließen und die finanziellen Mittel für das Jahr 2022 und die Folgejahre bereitzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge abzuschließen und zu überwachen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja      0 Nein      0 Enthaltung

gez. Marlen Rost  
 Amtsdirektorin

## Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am **30.06.2022** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

### Beschluss 17/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt dem Städtebaulichen Vertrag im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Reitsport und Pferdehaltung“ im Ortsteil Petersdorf in der vorliegenden Fassung zu.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

### Beschluss 18/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt der Vereinbarung zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme „Renaturierung Maserpfuhl“ in der Gemeinde Jacobsdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Biegen“ der Gemeinde Briesen (Mark) in der vorliegenden Fassung zu. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt zu diesem Zwecke der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Brandenburg in Abt. II des Grundbuches zu.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

### Beschluss 19/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung Jacobsdorf beschließt, die Einziehung der Anliegerstraße als Gemeindestraße „Petershagener Straße, Seitenarm“, Straßen-Nr. 600/1, Flur 3 vom NK 361 über Flurstück 183 bis Ende Flurstück 182, im Ortsteil Petersdorf auf Grundlage § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

### Beschluss 22/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Änderung der Hauptsatzung vom 06.12.2019 hinsichtlich des § 9 Absatz 4. Der Bekanntmachungsort wird im Ortsteil Petersdorf gegenüber Zur Allee 1 Flur 3 Flst 194 (am Glas-/Altkleidercontainer) festgelegt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung in der Hauptsatzung einzupflegen und die geänderte Hauptsatzung zu veröffentlichen.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

### Beschluss 23/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushaltsplan in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2022 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2022 auszuführen.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

### Beschluss 24/2022-öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt den Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 zu bewirtschaften.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

### Beschluss 25/2022 - öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt den Wirtschaftsplan 2022 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Die Verwaltung wird beauf-

tragt, den Wirtschaftsplan 2022 in die Haushaltsplanung 2022 der Gemeinde Jacobsdorf mit aufzunehmen und die ordnungsgemäße Durchführung zu überwachen und zu kontrollieren.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

### Beschluss 26/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt vorbehaltlich der Gewährung der beantragten Fördermittel die Umsetzung folgender Maßnahmen.

1. Gestaltung eines Platzes als integrativer Treffpunkt für Einheimische und Gäste mit einer überdachten Sitzraufe und Fahrradständer
  2. Errichtung von Zuschauerbänken auf dem Sport-/Festplatz Petershagener Straße 1
  3. Erweiterung eines Spazierpfades durch Aufstellung von Bänken als Erholungs- und Treffpunkt zur Mobilitätsförderung Einheimischer.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen umzusetzen und abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

### Beschluss 29/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, die Maßnahme Dachsanierung am Objekt in der Sieversdorfer Straße 17 im Ortsteil Petersdorf umzusetzen.

Die Wohnungsverwaltung wird beauftragt, die Instandsetzungsmaßnahme zu beauftragen und abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

### Beschluss 30/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, die anteiligen Finanzierungskosten und die anteiligen Tilgungsbeträge für eine Kreditaufnahme im Amt Odervorland zusätzlich zur aktuellen Amtsumlage in den zukünftigen Haushalten der Gemeinde entsprechend im Ergebnis- und Finanzhaushalt einzuplanen. Der Kredit wird zur Finanzierung des Verwaltungsneubaus im Amt Odervorland benötigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Beträge in den zukünftigen Haushalten zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis:** 8 Ja            0 Nein    1 Enthaltung

### Beschluss 31/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, die Maßnahme Dachsanierung am Objekt Mehrfamilienhaus Zum Bahnhof 12a-c im Ortsteil Pillgram umzusetzen.

Die Wohnungsverwaltung wird beauftragt, die Instandsetzungsmaßnahme zu beauftragen und abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am **30.06.2022** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

### Beschluss 20/2022 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Kündigung der Nutzungsvereinbarung vom 14.08.2018 und der 1. Änderung einer Nutzungsvereinbarung für ein Teilgrundstück in der Schulgasse 3 vom 18.08.2020 mit der Gemeinde Jacobsdorf zum 31.12.2022.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kündigung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja            0 Nein    0 Enthaltung

**Beschluss 21/2022 - nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Verlängerung des Nutzungsvertrages zur Weide- und Gartenlandnutzung der Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 425, Größe ca. 391 qm um weitere 15 Jahre. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung zum Vertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 28/2022 - nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Vertragsverlängerung mit der TSZ gGmbH Fürstenwalde für einen Mitarbeiter (w/m/d) und die finanziellen Mittel für das Jahr 2022 und vertraglich zugesicherten Folgejahre bereitzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag zu verlängern.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 32/2022 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertragsentwurf, in welchem die Kosten für die zur Gemeindestraße herabgestuften Kreisstraße K 6732 Abschnitt 10 und 20 ermittelt wurden, zuzustimmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Angebot anzunehmen und das Verfahren abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 33/2022 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertragsentwurf, in welchem die Kosten für die zur Gemeindestraße herabgestuften Kreisstraße K 6733 Abschnitt 10 ermittelt wurden, zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Angebot anzunehmen und das Verfahren abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:** 9 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

gez. Marlen Rost  
Amtdirektorin

## Gemeindevertretung Steinhöfel

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am **22.06.2022** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

**Beschluss 8/2022 - öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt ab 01.01.2023 die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG.

Die Verwaltung wird beauftragt, die dazu erforderlichen Anpassungen im Haushaltsprogramm umzusetzen, diese fortlaufend an die rechtlichen und technischen Änderungen anzugleichen und ein internes Kontrollsystem (Tax Compliance Management System - TCMS) für interne steuerliche Regelungen aufzubauen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 19/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung Steinhöfel beschließt die Satzung für die Benutzung der kommunalen Einrichtung „Kreativgebäude“

und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungssatzung Kreativgebäude) in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Satzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

**Abstimmungsergebnis:** 11 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

**Beschluss 20/2022 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, die anteiligen Finanzierungskosten und die anteiligen Tilgungsbeträge für eine Kreditaufnahme im Amt Odervorland zusätzlich zur Amtsumlage in den zukünftigen Haushalten der Gemeinde entsprechend im Ergebnis- und Finanzhaushalt einzuplanen. Der Kredit wird zur Finanzierung des Verwaltungsneubaus im Amt Odervorland benötigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Beträge in den zukünftigen Haushalten zu berücksichtigen.

**Abstimmungsergebnis:** 5 Ja 4 Nein 4 Enthaltungen

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel vom **22.06.2022** wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

**Beschluss 51/2020 - nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung Steinhöfel beschließt, den Erbbaurechtsvertrag vom 23.04.1996 mittels Aufhebungsvertrag zu beenden. Im Aufhebungsvertrag wird eine Entschädigungszahlung in Höhe von 30.000 EUR vereinbart, die an die Gemeinde Steinhöfel durch den Grundstückseigentümer zu zahlen ist. Die notarielle Beurkundung soll durch die Verwaltung abschließend begleitet werden.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 67/2021 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung des Flurstücks in der Gemarkung Arensdorf, Flur 2, Flurstück 64 mit einer Größe von 224 qm. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 11/2022 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Verein Kultur-Kirche-Hasenfelde e.V. einen Zuschuss für Sitzpolster auf den Kirchenbänken in Hasenfelde in Höhe von 200 EUR auszahlend. Der Antrag gilt als Antrag auf Umwidmung. Somit ist der Zuschuss aus den genehmigten Mitteln des Haushaltsjahres 2021 zu finanzieren.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel an den Verein auszahlend.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 14/2022 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung eines Teilflurstücks des gemeindeeigenen Flurstücks in der Gemarkung Hasenfelde, Flur 1, Flurstück 528 mit einer Größe von ca. 960 qm.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 0 Ja 9 Nein 3 Enthaltungen  
**Mitwirkungsverbot:** 1

**Beschluss 15/2022 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung Steinhöfel beschließt, an den Sportverein Blau-Weiss Heinersdorf e.V. 1990 einen Zuschuss in Höhe von 380,00 EUR für die anfallenden Turnhallegebühren im Jahr 2022 auszusahlen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschuss an den Verein auszusahlen.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja      0 Nein      0 Enthaltung  
**Mitwirkungsverbot: 1**

**Beschluss 17/2022 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung des Flurstücks in der Gemarkung Demnitz, Flur 4, Flurstück 285 mit einer Größe von 994 qm. Die Veräußerung erfolgt gemäß § 8 Abs. 4 Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG). Die Verwaltung wird beauftragt, die Veräußerung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 0 Ja      13 Nein      0 Enthaltung

**Beschluss 18/2022 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Verpachtung einer Gartenlandfläche. Dabei handelt es sich um ein Teilflurstück des gemeindeeigenen Flurstücks in der Gemarkung Demnitz, Flur 2, Flurstück 280 mit einer Größe von 295 qm.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Pachtvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Ja      0 Nein      1 Enthaltung

gez. Marlen Rost  
Amsdirektorin

## FFH-Gebiet Kersdorfer See Vorstellung der Kartierungsergebnisse aus der FFH-Managementplanung

Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und dient dem Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume. Es setzt sich zusammen aus Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten. In Brandenburg wurden über 600 Gebiete in das Natura 2000-Netz aufgenommen, darunter das FFH-Gebiet „Kersdorfer See“. Im Rahmen der Managementplanung sollen geeignete Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren für die Natura 2000-Gebiete entwickelt werden. Je nach Größe und Art des Gebietes sind daher die regionalen Landeigentümer, Landnutzer und weitere Interessierte eingeladen, sich in den Planungsprozess einzubringen.

Im Frühling und Sommer 2021 wurden die Tier- und Pflanzenarten der entsprechenden Flächen von Mitarbeiter\*innen eines beauftragten Planungsbüros erfasst und bewertet. Die Ergebnisse dieser Erfassung sowie erste Maßnahmenvorschläge werden in einer regionalen Arbeitsgruppe Mitte August vorgestellt. Genaue Veranstaltungsdaten werden auf der Internetseite [www.natura2000-brandenburg.de](http://www.natura2000-brandenburg.de) veröffentlicht und können auch telefonisch oder per E-Mail erfragt werden.

Bei Anregungen und Fragen steht Ihnen die Stiftung zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg  
Sita Deeg  
Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 / 97164-886  
[sita.deeg@natureschutzfonds.de](mailto:sita.deeg@natureschutzfonds.de)

[www.natura2000-brandenburg.de](http://www.natura2000-brandenburg.de)

Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de). Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.



## Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss 74/2021 (LEG 2019) 1. Ergänzung der Gemeindevertretung Steinhöfel vom 01.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	8.794.400 €
ordentlichen Aufwendungen auf	10.200.300 €

außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

#### 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.143.700 €
Auszahlungen auf	8.353.900 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.983.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.000.400 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	160.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	128.900 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	224.600 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

### § 2

#### Kreditemächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

#### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |      |  |           |
|------|--|-----------|
| 1.   | Grundsteuer  |           |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 315 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 405 v. H. |
| 2.   | Gewerbesteuer auf  | 300 v. H. |

#### § 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 0 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 € festgesetzt.

Steinhöfel, den 10.02.2022



Marlen Rost  
Amtsdirktorin



### Jagdgenossenschaft Tempelberg -Notvorstand-

#### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Tempelberg

am Dienstag, dem 23.08.2022 um 17.00 Uhr in dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4

Mitglied der Jagdgenossenschaft Tempelberg ist per Gesetz jeder

Eigentümer von Ackerland, Wiesen und Wald in der Gemarkung Tempelberg.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Darstellung der Rechtslage
3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
  - 3.1. Wahl des Vorsitzenden
  - 3.2. Wahl des 1. Stellvertreters
  - 3.3. Wahl des 2. Stellvertreters
4. Mitteilung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagd-pacht)
5. Diskussion über die Art und Weise des Übergangs/ Wechsels des Jagdpächters
6. Wahl des Jagdpächters bzw. Submission der Gebote
7. Diskussion
8. Schließen der Sitzung

Briesen (Mark), den 08.07.2022

gez. Rost  
Notvorstand

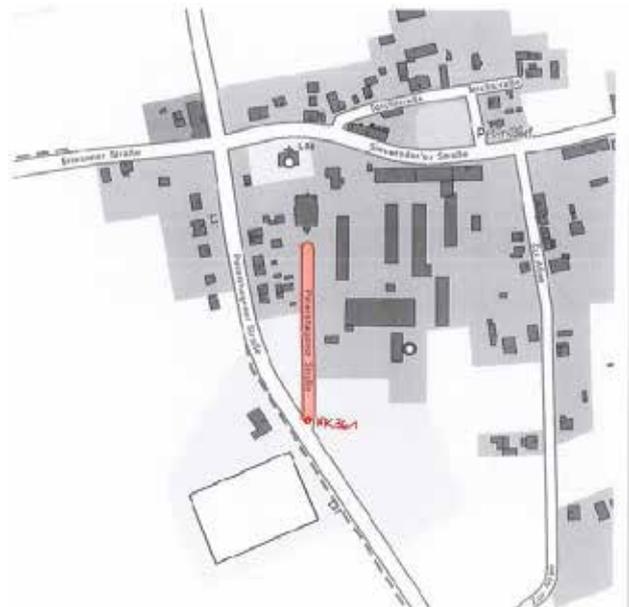
### Öffentliche Bekanntmachung

#### Ankündigung der geplanten Einziehungsabsicht Gemeindestraße „Petershagener Straße Seitenarm“ im OT Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf

Es ist beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl./09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl./18, [Nr.37], S. 3) die Widmung des in der Gemarkung Petersdorf, Flur 3, Gemeinde Jacobsdorf, gelegenen Abschnitts der Gemeindestraße Petershagener Straße Seitenarm ab Petershagener Straße Straßen-Nr. 600/1 von NK 361 (Teilfläche aus Flurstück 155) über Flurstück 183 bis Ende Flurstück 182 einzuziehen.

#### Begründung:

Die Einziehung ist eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Mit der Einziehung entfällt der Gemeindegebrauch und die unwiderrufliche Sondernutzung.



Aufgrund der Veräußerung der Flurstücke in der Gemarkung Petersdorf, Flur 3, Flurstücke 183, 182 und 155 wurde gemäß Urkunden-Nr. H 1223 für 2021 vom 19. November 2021 ist unter § 13 Dienstbarkeiten, unter Geh- und Fahrrechte, letzter Satz die Entwidmung des Ausübungsbereiches als öffentliche Wegefläche als aufschiebende Bedingung vereinbart. Die Folgekosten bezüglich Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht gehen mit Inkrafttreten auf den Erwerber über. Mit dem vorliegenden Beschluss soll die Entwidmung durchgeführt werden.

Die Ankündigung der geplanten Einziehung wird hiermit gemäß § 8 (3) BbgStrG drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Ein Lageplan mit Darstellung des zur Einziehung vorgesehenen Abschnitts der Gemeindestraße Petershagener Straße Seitenarm, Flur 3, Flurstück, Teilfläche aus Flurstück 155, über Flurstück 183 bis Ende Flurstück 182 ist der Ankündigung beigegefügt und im Bauamt, Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 – 4, 15518 Briesen (Mark) zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 – 4, 15518 Briesen (Mark) erhoben werden.

Sprechzeiten im Amt Odervorland:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Briesen (Mark), den 05.07.2022



Rost  
Amtsdirktorin



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) OT Falkenberg

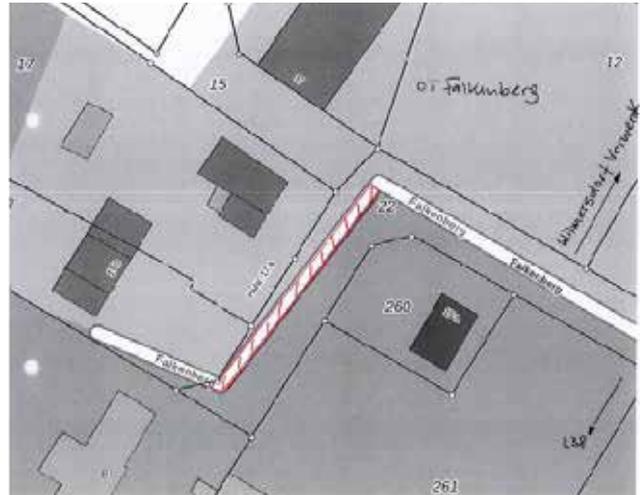
### Widmungsverfügung für die Verkehrsfläche im Bebauungsgebiet „Falkenberg“ Gemeinde Briesen (Mark), OT Falkenberg

Gemäß § 6 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl./09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl./18, [Nr.37], S. 3) erhält die im Geltungsbereich dargestellte Verkehrsfläche, Flurstück 22, Flur 1, Gemarkung Falkenberg, im Kartenausschnitt (Anlage) „gestreift“ dargestellt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße mit der Widmung „Falkenberg“.

Die dargestellte Verkehrsfläche wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Sie wird in die Gruppe der **Gemeindestraße** eingestuft.

Baulastträger ist die Gemeinde Briesen (Mark).  
Die Widmungsverfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgemacht.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 – 4, 15518 Briesen (Mark) zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Briesen (Mark), den 05.07.2022

gez. Rost  
Amtsdirktorin



## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hasenfelde zur Mitgliederversammlung am

**Freitag, den 09.09.2022, um 18.00 Uhr  
in das Gemeindehaus Hasenfelde (Parkstraße 10) ein.**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2021/2022 und Jagdbericht
3. Finanzbericht des Vorstandes und des Kassenführers
4. Bericht über die Rechnungsprüfung, Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Diskussion und Beschlussfassung zur Verteilung des Reinertrages
6. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2022/2023
7. Sonstige Informationen und Anfragen

Hasenfelde, 07.07.2022

gez. Nadine Schütze  
Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

**!Veröffentlichungen der Jagdgenossenschaft Hasenfelde!**

Die bei der letzten Genossenschaftsversammlung beschlossenen **Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde** (i. W. um die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); Verarbeitungsverzeichnis) sowie das **Protokoll der Genossenschaftsversammlung 2021** werden im Zeitraum vom **01.08. bis 30.09.2022** in der Amtsverwaltung zur Veröffentlichung ausgelegt.

**Ort:**

**Amt Odervorland  
Bahnhofstr. 3 - 4  
15518 Briesen (Mark)**

Bitte vereinbaren Sie zwingend einen Termin zur Einsicht unter der Rufnummer 033607/897-10.

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:  
Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.